

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1 und der §§ 16, 18, Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.1987 idF. der Euro-Umstellungssatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Germersheim, 2. Oktober 2009

Dieter Hänlein
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 38 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 204 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 511 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 920 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 460 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 25 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 46 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 23 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 767 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1.380 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 690 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Nischenwand für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1.a) | 460 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 23 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) | 690 € |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Erdbestattung von Urnen für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1.a) | 358 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr | 18 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) | 537 € |

III. Urnengrabstätten zu anonymen Beisetzungen

| | |
|--|-------|
| Grabstätten zu anonymen Beisetzungen von Urnen | 307 € |
|--|-------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 330 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | Wahlgräber (§ 14 Abs.3 Friedhofssatzung) | |
| | a) Normalbestattung | 330 € |
| | b) Tieferlegung | 380 € |
| | c) Urnenbestattung je Beisetzung bei Erdbestattung | 50 € |
| 3. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v. H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | | |
| | a) für die Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag | 30 € |
| | b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 15 € |
| | c) für die Benutzung der Aussegnungshalle | 150 € |
| | d) für die Benutzung des Sezierraumes | 100 € |

VII. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | mit Sargträger bei Trauerfeier | 200 € |
| 2. | Ohne Sargträger bei Trauerfeier | 60 € |
| 3. | nur Urnenbeisetzung | 30 € |
| 4. | mit Sargträger an Samstagen bei Trauerfeier | 360 € |
| 5. | ohne Sargträger an Samstagen bei Trauerfeier | 140 € |
| 6. | nur Urnenbeisetzung an Samstagen | 140 € |

VIII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Zulassungsgebühr: | |
| | a) für Gewerbetreibende auf die Dauer von 5 Jahren | 100 € |
| | b) einmalig | 15 € |
| 2. | Beschriftung der Urnenwandgrabstätte pro Buchstabe | 18 € |
| | Anbringung der Beschriftung auf Urnenwandgrabstätten | |
| | je Beisetzung | 25 € |
| 3. | für sonstige Arbeiten, die nicht in der Gebührenaufzählung enthalten sind, wird je angefangene halbe Stunde eine Gebühr erhoben i. H. v. | 15 € |